

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Fachwirt/zur Fachwirtin Erneuerbare Energien und Energieeffizienz (HWK)

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 21. November 2011 und der Vollversammlung vom 14. Dezember 2012 erlässt die Handwerkskammer Oldenburg als zuständige Stelle gemäß §§ 42 Abs. 1, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.09.1998 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341), die folgenden Rechtsvorschriften:

§ 1 Bezeichnung des Abschlusses und Ziel der Prüfung

- (1) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Fachwirt/Fachwirtin Erneuerbare Energien und Energieeffizienz (HWK)“.
- (2) Durch die Prüfung zum „Fachwirt/Fachwirtin Erneuerbare Energien und Energieeffizienz (HWK)“ ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, um in energiewirtschaftlichen Projekten in den Bedarfsfeldern Bauen, Wohnen und Mobilität informierend, beratend, planend und projektierend, die Durchführung begleitend sowie Konzepte vermarktend tätig zu werden. Insbesondere sollen die Technologien der Erneuerbaren Energien und der Energiespeicherung sowie die Maßnahmen der Energieeffizienz in ihren systemischen Zusammenhängen zur Anwendung kommen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Gesellenprüfung bzw. Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis in seinem Beruf nachweist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen

§ 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem fachpraktischen Teil und anschließendem Fachgespräch. Es besteht die Möglichkeit, die Prüfung oder einzelne Teilbereiche handlungsorientiert durchzuführen.
- (2) Der fachpraktische Teil soll die Planung und Projektierung unter Berücksichtigung von Technologien der Erneuerbaren Energien und Energiespeicherung sowie der Maßnahmen zur Energieeffizienz an einem Fallbeispiel (z.B. an einem Wohn- oder Zweckbau) zum Gegenstand haben. Zur Erstellung des Projektberichts sollen anhand des Fallbeispiels von dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin die nachstehenden Aufgaben bearbeitet werden:

- Beschreibung der Ausgangssituation und Ermittlung der Zielsetzungen,
- Erarbeitung verschiedener Lösungskonzepte zur Steigerung von Energieeffizienz und zur Implementierung zukunftsweisender Technologien der Energieversorgung und -nutzung,
- Bewertung der vorgeschlagenen Konzepte unter Berücksichtigung technischer, ökologischer, rechtlicher, sozialer und ökonomischer Kriterien,
- differenzierte und schnittstellenübergreifende Projektplanung zu einem gewählten Lösungsvorschlag sowie
- Einordnung des Lösungskonzeptes in Vermarktungsprozesse.

In dem darauf bezogenen Fachgespräch soll der Projektplan dem Prüfungsausschuss kundenorientiert vorgestellt werden.

- (3) In der Regel soll der Bearbeitungszeitraum der Projektarbeit nicht mehr als drei Wochen umfassen. Das Fachgespräch soll nicht länger als 45 Minuten dauern.
- (4) Die Projektarbeit und das Fachgespräch sind in einem Verhältnis von 7:3 zu gewichten.

§ 4 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er/sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 5 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Projektbericht und im Fachgespräch mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (2) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Prüfungsgesamtnote hervorgehen muss.

§ 6 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Oldenburg (Norddeutsches Handwerk) Nr.:6 vom 22. März 2012 in Kraft.

Oldenburg, 1. März 2012

Handwerkskammer Oldenburg

Wilfried Müller
Präsident

Manfred Kater
Hauptgeschäftsführer